

## **Platznot in Flüchtlingsunterkünften lindern**

Antrag Nr. 14-20 / A 00340 der Stadtratsfraktion  
Bürgerliche Mitte – FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI  
vom 21.10.2014, eingegangen am 21.10.2014

1 Anlage

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.03.2015 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI hat am 21.10.2014 den o.g. Antrag (siehe Anlage) gestellt. In dem Antrag wird um Auskunft über die Anzahl der in München lebenden abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die Gründe für deren Duldung sowie die Unterbringungssituation dieses Personenkreises gebeten.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu den im Antrag formulierten Fragen unter Beteiligung des Sozialreferats wie folgt Stellung:

Frage 1:

„Wie viele Asylbewerber, deren Anträge bereits letztinstanzlich abgelehnt wurden, leben derzeit in der LH München?“

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München leben derzeit ca. 900 Personen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen sind, deren Asylberechtigung/Flüchtlingseigenschaft vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen wurde oder die einen Asylfolgeantrag gestellt haben und daher im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) sind. Hinzu kommen noch etwa 450 weitere Personen, die aus den unterschiedlichsten Gründen ausreisepflichtig sind, deren Aufenthalt aber vorübergehend geduldet wird (Stand: Dezember 2014).

Ergänzend sei angemerkt, dass mit dem am 01.01.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern“ für geduldete Ausländerinnen und Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, von Gesetzes wegen eine Wohnsitznahmeverpflichtung am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts besteht.

Frage 2:

„Wo sind diese „vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ untergebracht? Wie viele leben in städtischen oder städtisch finanzierten Unterkünften?“

Das Sozialreferat (S-III-MF/A) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Diese Personen leben grundsätzlich in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften, die von der Regierung von Oberbayern betrieben werden. Zum 31.10.2014 lebten 101 Personen als Angehörige von Mischhaushalten (Mitglieder der Familie haben bereits einen Aufenthaltsstatus mit Bleibeperspektive) im städtischen Notunterbringungssystem.“

Frage 3:

„Aus welchen Gründen wird ihr weiterer Aufenthalt geduldet?“

Nach den einschlägigen Vorschriften des Aufenthaltsrechts ist eine Duldung im Einzelfall zu erteilen, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Sie kann darüber hinaus ausgestellt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein erhebliches öffentliches Interesse die vorübergehende weitere Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern.

Von den ca. 1350 geduldeten Personen im Stadtgebiet München stammen über 60% aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten, insbesondere dem Irak und Afghanistan. Rückführungen in den Irak bzw. nach Afghanistan sind zur Zeit z.B. nur in bestimmte Gebiete möglich bzw. es können dorthin derzeit nur Straftäter und Sicherheitsgefährder abgeschoben werden.

Die Lebenssachverhalte, die zur Ausstellung einer Duldung führen, sind so vielgestaltig wie die Lebensumstände der Betroffenen: Reiseunfähigkeit wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die im Heimatland nicht durchgeführt werden kann, eine fortgeschrittene bzw. eine Risiko-Schwangerschaft, die bevorstehende Geburt eines Kindes, welches ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben wird, der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, die vorübergehende Betreuung schwer kranker Familienangehöriger im Bundesgebiet oder notwendige Zeugenaussagen in einem bevorstehenden Strafverfahren auf Ersuchen der Justiz, aber auch fehlende Identitätsnachweise oder Reisedokumente.

Die Ausreisepflicht wird durch die Ausländerbehörde konsequent durchgesetzt, wo immer dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Ausländerbehörde ist jedoch rechtlich auch verpflichtet, Ausreise- und Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen.

Viele Ausländerinnen und Ausländer, welche aus den unterschiedlichsten Gründen längere Zeit mit einer Duldung in München bzw. Deutschland leben, integrieren sich trotz ihrer schwierigen Situation häufig sehr gut. Sie gehen einer Erwerbstätigkeit nach, beziehen keine Sozialleistungen und bringen sich aktiv in die Stadtgesellschaft ein. Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ sollen diese Integrationsleistungen honoriert und diesen Menschen der legale Verbleib in Deutschland ermöglicht werden. Dementsprechend sieht der Gesetzesentwurf eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz vor (§ 25b AufenthG-E „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“). Sollte diese noch im Entwurfsstadium befindliche Regelung in Gesetzeskraft erwachsen, wird auch ein Teil der in München lebenden abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis und damit eines sicheren Aufenthaltsstatus kommen, der Ausdruck einer gelungenen und nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist.

Frage 4:

„Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt bereits ergriffen und was könnte sie noch unternehmen, um in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern dafür zu sorgen, dass die Plätze in Flüchtlingsunterkünften wirklich an die Personen vergeben werden, die darauf Anspruch haben?“

Das Sozialreferat (S-III-MF/A) hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Die Landeshauptstadt München hat keinen Einfluss auf die Belegung staatlicher Flüchtlingsunterkünfte. In städtischen Unterkünften leben nur Menschen und Familien, die einen Anspruch haben, als akut Wohnungslose von der Kommune aufgenommen zu werden. Darunter fallen auch Flüchtlinge mit festem Aufenthaltsstatus, aber grundsätzlich keine abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber.“

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Dem Stadtrat wurden die Anzahl der in München lebenden abgelehnten Asylbewerber und Asylbewerberinnen, mögliche Gründe für deren Duldung sowie die Unterbringungssituation dieses Personenkreises antragsgemäß dargelegt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00340 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – FREIE WÄHLER / BAYERNPARTEI vom 21.10.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12**

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat – Stelle für interkulturelle Arbeit
3. An das Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirats
4. An das Direktorium - Fachstelle gegen Rechtsextremismus
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat, HA II/3Sts

Am  
Kreisverwaltungsreferat GL/12